

# Promotionsreglement des Gymnasiums

vom ●●

Der Bildungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980<sup>1</sup>

als Reglement:

## I.

### I. Promotion

#### *Art. 1 Zeitpunkt*

<sup>1</sup> Die Promotion erfolgt am Ende des ersten bis vierten sowie am Ende des sechsten Semesters.

<sup>2</sup> Massgebend sind die Noten<sup>2</sup> in den Promotionsfächern nach dem Anhang zu diesem Reglement.

#### *Art. 2 Definitive Promotion a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Definitiv promoviert wird, wessen doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen von 4 nach oben ist.

#### *Art. 3 b) Fehlende Grundlagen*

<sup>1</sup> Fehlen am Ende eines Semesters gemäss Art. 1 dieses Erlasses in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, die Grundlagen zur Bewertung der Leistung, sind die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt.

#### *Art. 4 c) Hospitierende*

<sup>1</sup> Die Rektoratskommission beschliesst auf Antrag der Promotionskonferenz über die definitive Aufnahme von Hospitierenden aufgrund der Leistungen im Unterricht. Sie kann eine Aufnahmeprüfung anordnen.

#### *Art. 5 d) Mangelnder Unterrichtsbesuch*

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler werden nicht promoviert, wenn Umfang oder Häufung ihrer Absenzen eine zuverlässige Gesamtbeurteilung ihrer Leistungen oder die Erreichung der

---

<sup>1</sup> sGS 215.1.

<sup>2</sup> Art. 14 MSV, sGS 215.11.

Ausbildungsziele<sup>3</sup> wesentlich beeinträchtigen. Auch unverschuldete Absenzen können zu einem mangelnden Unterrichtsbesuch führen.

<sup>2</sup> Die Promotionskonferenz entscheidet auf Antrag der Rektorin oder des Rektors. Diese oder dieser informiert die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten frühzeitig über die drohende Nichtpromotion.

#### *Art. 6 Erstes Semester*

<sup>1</sup> Wer am Ende des ersten Semesters die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird unter Vorbehalt von Abs. 2 dieser Bestimmung ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Promotionskonferenz kann Schülerinnen und Schüler, deren Differenznotensumme nicht tiefer als minus 1.0 Notenpunkte beträgt, provisorisch in das zweite Semester promovieren.

#### *Art. 7 Zweites Semester*

<sup>1</sup> Wer am Ende des zweiten Semesters die Voraussetzungen für die definitive Promotion erfüllt, wird in das dritte und vierte Semester promoviert.

<sup>2</sup> Wer am Ende des zweiten Semesters die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird provisorisch in das dritte Semester promoviert.

<sup>3</sup> Wer provisorisch ins zweite Semester promoviert worden ist und am Ende des Semesters die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird ausgeschlossen. Die Anwendung von Art. 11 dieses Erlasses ist ausgeschlossen.

#### *Art. 8 Drittes Semester*

<sup>1</sup> Wer provisorisch ins dritte Semester promoviert worden ist und am Ende des Semesters die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wiederholt das zweite und dritte Semester.

#### *Art. 9 Viertes Semester*

<sup>1</sup> Wer am Ende des vierten Semesters aufgrund der Leistungen im dritten und vierten Semester die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wiederholt das dritte und vierte Semester.

#### *Art. 10 Sechstes Semester*

<sup>1</sup> Wer am Ende des sechsten Semesters aufgrund der Leistungen im fünften und sechsten Semester die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wiederholt das fünfte und sechste Semester.

#### *Art. 11 Ausschluss*

---

<sup>3</sup> Art. 6 Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (sGS 230.311), Art. 41 Mittelschulgesetz (sGS 215.1).

<sup>1</sup> Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert wurde und die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt.

*Art. 12 Besondere Fälle a) freiwillige Repetition*

<sup>1</sup> Die freiwillige Repetition gilt als Nichtpromotion.

<sup>2</sup> Dies gilt nicht, wenn:

- a) sie das erste Mal erfolgt;
- b) die Schülerin oder der Schüler definitiv promoviert ist und
- c) die Promotionskonferenz sie empfiehlt.

*Art. 13 b) Ermessen*

<sup>1</sup> Die Promotionskonferenz kann ein Provisorium um ein Semester verlängern oder anstelle einer Nichtpromotion eine provisorische Promotion für das nächste Semester anordnen, wenn die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers durch unverschuldete besondere Umstände wesentlich beeinträchtigt war. Massgebend ist die von der Promotionskonferenz vorgenommene Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers für das nächste Semester. Für die Promotion am Ende des Semesters zählen die während des Semesters erbrachten Noten.

<sup>2</sup> Wer am Ende des verlängerten Provisoriums die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt, wird nicht promoviert.

*Art. 14 c) Repetition nach der Maturitätsprüfung*

<sup>1</sup> Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr ungeachtet der Vorschriften dieses Reglements wiederholen.

*Art. 15 d) Abwesenheit*

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor regelt die Promotion nach längerem Urlaub oder längerer gesundheitlich bedingter Abwesenheit.

## **II. Wechsel des Schwerpunktfachs**

*Art. 16 Grundsätze*

<sup>1</sup> Das Schwerpunktfach kann in den ersten zwei Schuljahren einmal gewechselt werden. Der Wechsel erfolgt frühestens am Ende des ersten Semesters oder in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

<sup>2</sup> Promotions- und Disziplinarscheide behalten ihre Gültigkeit.

## **III. Zuständigkeit und Verfahren**

*Art. 17 Konferenz*

<sup>1</sup> Der Promotionskonferenz gehören an:

- a) die Rektorin oder der Rektor mit Vorsitz. Der Vorsitz kann einem Mitglied der Rektorskommission übertragen werden;
- b) die Lehrpersonen der Klasse.

<sup>2</sup> Die Promotionskonferenz ist zuständig, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup> Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Lehrpersonen, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet haben. Wer den Vorsitz hat, stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.

#### *Art. 18 Zeugnisnote und Promotionsentscheid*

<sup>1</sup> Bei kombinierten Fächern ergibt der gerundete Durchschnitt der auf eine Dezimale gerundeten einzelnen Fachnoten die Zeugnisnote. Sie setzt sich anteilmässig zur Lektionendotation zusammen.

<sup>2</sup> Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis vermerkt. Die Rektorin oder der Rektor kann bestimmen, dass Absenzen im Zeugnis vermerkt werden.

#### *Art. 19 Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Wer das Gymnasium nach altem Recht begonnen hat, setzt es nach einer Repetition nach neuem Recht fort. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Einzelheiten.

## **II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## **III.**

Der Erlass «Promotionsreglement des Gymnasiums vom 24. Juni 1998»<sup>4</sup> wird auf den 31. Juli 2031 aufgehoben.

## **IV.**

Dieser Erlass wird angewendet:

1. an den Kantonsschulen am Burggraben St.Gallen, Sargans und Wil auf Schülerinnen und Schüler, die ab 1. August 2026 in die 1. Klasse eintreten;
2. an den Kantonsschulen Heerbrugg und Wattwil auf Schülerinnen und Schüler, die ab 1. August 2027 in die 1. Klasse eintreten.

---

<sup>4</sup> SchBl 1998, Nr. 7-8.

## **Anhang 1: Promotionsfächer**

### **Erstes Schuljahr**

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Informatik inkl. ICT
8. Geografie (inkl. BNE)
9. Wirtschaft und Recht
10. Musik und Bildende Kunst (gerundeter<sup>5</sup> Durchschnitt)
11. Schwerpunktfach
12. Sport

### **Zweites Schuljahr**

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Informatik inkl. ICT
9. Geschichte (inkl. Politische Bildung)
10. Geografie (inkl. BNE)
11. Wirtschaft und Recht
12. Bildende Kunst und/oder Musik
13. Schwerpunktfach
14. Interdisziplinäres Wahlpflichtfach
15. Sport
16. Religion oder Philosophie (inkl. Grundlagen für reflektiertes Denken)

### **Drittes Schuljahr**

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte (inkl. Politische Bildung)
9. Geografie (inkl. BNE)
10. Bildende Kunst und/oder Musik
11. Schwerpunktfach
12. Interdisziplinäres Wahlpflichtfach
13. Sport
14. Religion oder Philosophie

### **Viertes Schuljahr**

1. Deutsch
2. Französisch oder Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Physik
6. Geschichte (inkl. Politische Bildung)
7. Schwerpunktfach
8. Ergänzungsfach
9. Sport

---

<sup>5</sup> Art. 14 Abs. 1 dritter Satz MSV, sGS 215.11.

## **Anhang 2: Promotionsfächer für die International-Baccalaureat-Klassen an der Kantons- schule am Burggraben St.Gallen**

### **Erstes Schuljahr**

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Chemie
6. Informatik inkl. ICT
7. Geografie (inkl. BNE)
8. Wirtschaft und Recht
9. Musik oder Bildende Kunst (gerundeter<sup>6</sup>  
Durchschnitt)
10. Schwerpunktfach
11. Sport

### **Zweites Schuljahr**

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Chemie
6. Physik
7. Informatik inkl. ICT
8. Geschichte (inkl. Politische Bildung)
9. Geografie (inkl. BNE)
10. Wirtschaft und Recht
11. Bildende Kunst oder Musik
12. Schwerpunktfach
13. Grundlagen für reflektiertes Denken
14. Sport

### **Drittes Schuljahr**

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Physik
7. Geschichte (inkl. Politische Bildung)
8. Schwerpunktfach
9. Interdisziplinäres Wahlpflichtfach
10. Sport

### **Viertes Schuljahr**

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Geschichte (inkl. Politische Bildung)
7. Schwerpunktfach
8. Ergänzungsfach
9. Interdisziplinäres Wahlpflichtfach
9. Sport

---

<sup>6</sup> Art. 14 Abs. 1 dritter Satz MSV, sGS 215.11.

### **Anhang 3: Promotionsfächer für die Sportklasse an der Kantonsschule Wattwil**

#### **Erstes Schuljahr**

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Informatik inkl. ICT
7. Geografie (inkl. BNE)
8. Wirtschaft und Recht
9. Bildende Kunst

#### **Zweites Schuljahr**

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Informatik inkl. ICT
8. Geografie (inkl. BNE)
9. Wirtschaft und Recht
10. Schwerpunktfach
11. Interdisziplinäres Wahlpflichtfach
12. Philosophie (inkl. Grundlagen für reflektiertes Denken)

#### **Drittes Schuljahr**

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte (inkl. Politische Bildung)
9. Geografie (inkl. BNE)
10. Schwerpunktfach
11. Interdisziplinäres Wahlpflichtfach
12. Philosophie

#### **Viertes Schuljahr**

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Chemie
6. Physik
7. Geschichte (inkl. Politische Bildung)
8. Bildende Kunst
9. Schwerpunktfach

#### **Fünftes Schuljahr**

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Physik
4. Geschichte (inkl. Politische Bildung)
5. Bildende Kunst
6. Schwerpunktfach
7. Ergänzungsfach

In Abweichung von Art. 1 dieses Erlasses findet am Ende des vierten Schuljahrs eine Promotion statt.

### **Anhang 3: Promotionsfächer für die Sportschülerinnen und -schüler der Kantonsschule Wil**

#### **Erstes Schuljahr**

1. Deutsch
2. Englisch
3. Mathematik
4. Biologie
5. Informatik inkl. ICT
6. Geografie (inkl. BNE)
7. Wirtschaft und Recht
8. Bildende Kunst

#### **Zweites Schuljahr**

1. Französisch
2. Mathematik
3. Biologie
4. Chemie
5. Informatik inkl. ICT
6. Geschichte
7. Wirtschaft und Recht
8. Schwerpunktfach

#### **Drittes Schuljahr**

1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Chemie
5. Physik
6. Geografie
7. Bildende Kunst oder Musik
8. Schwerpunktfach
9. Interdisziplinäres Wahlpflichtfach
10. Grundlagen für reflektiertes Denken
11. Religion/Philosophie

#### **Viertes Schuljahr**

1. Französisch
2. Englisch
3. Mathematik
4. Biologie
5. Geschichte (inkl. Politische Bildung)
6. Schwerpunktfach
7. Interdisziplinäres Wahlpflichtfach

#### **Fünftes Schuljahr**

1. Deutsch
2. Französisch
3. Chemie
4. Physik
5. Geografie
6. Bildende Kunst oder Musik
7. Religion/Philosophie
8. Schwerpunktfach

#### **Sechstes Schuljahr**

1. Deutsch
2. Englisch
3. Mathematik
4. Physik
5. Geschichte
6. Ergänzungsfach

In Abweichung von Art. 1 dieses Erlasses findet am Ende des vierten und fünften Schuljahrs eine Promotion statt.